

**Entwurf**  
**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**über die Änderung des Rahmenbetriebsplanes vom 30.11.1993 zum Vorhaben**  
**„Kiessandlagerstätte TrabitZ/Sachendorf/Schwarz“**

Zwischen der

**Stadt Calbe (Saale)**  
**Markt 18**  
**39240 Calbe (Saale)**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Sven Hause

- im Folgenden Stadt Calbe (Saale) genannt -

und der

**Stadt Barby**  
**Marktplatz 14**  
**39249 Barby**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jens Strube

- im Folgenden Stadt Barby genannt –

und der

**Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG**  
**Verwaltung**  
**Rhinstraße 48c**  
**12681 Berlin**

vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Michael Warzecha und Herrn Udo Flüchter

- im Folgenden Firma Boerner Kies genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**Präambel**

Für die Kiessandgewinnung „TrabitZ/Sachendorf/Schwarz“ liegt die bergrechtliche Bewilligung mit der Berechtsamsnummer II-B-f-231/92 aus dem Jahr 1992 vor. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 erhielt der Rahmenbetriebsplan seine Genehmigung. Teile des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Baustoffzentrum Saale-Dreieck“ vom 11.08.1993 sind Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes.

Der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan widersprechen, mindestens in diesen überlagernden Bereichen einander. Zudem ist die Neuaufstellung eines

Bebauungsplanes für den kompletten Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes geplant.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird die Änderung des Rahmenbetriebsplanes und damit verbunden die Aufstellung eines neuen landschaftspflegerischen Begleitplanes erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurde durch die Firma Boerner Kies vorgeschlagen, die im Rahmenbetriebsplan im nordwestlichen Bereich des Baufeldes I planfestgestellte Badestelle mit Bootsverleih, Gaststätte und Parkplatz zu verlagern. Wesentlicher Anlass dazu sind die zu erwartenden Kosten für die Herstellung der notwendigen Infrastruktur und deren dauerhaften Unterhaltung, sofern der, von der vorhandenen Infrastruktur sehr weit abgelegene, Standort der planfestgestellten Badestelle im Baufeld I beibehalten wird.

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

Die Parteien vereinbaren den Wegfall der im Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben „Kiessandlagerstätte Trabititz/Sachsendorf/Schwarz“, im landschaftspflegerischen Begleitplan, planfestgestellten Badestelle (siehe Anlage 1).

Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass die Firma Boerner Kies im zukünftigen, noch zu genehmigenden Rahmenbetriebsplan, für das Baufeld IV (siehe Anlage 2) ihrer Verpflichtung aus dem Planfeststellungsbeschluss in der Form nachkommt, dass die Badestelle in gleichem Umfang im neu zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplan für das Baufeld IV vorgesehen wird.

Diese Verpflichtung gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger.

### **§ 2**

#### **Abstimmung**

Die Firma Boerner Kies wird frühzeitig die Stadt Calbe (Saale) und die Stadt Barby bei der Erstellung des neuen Rahmenbetriebsplanes für das Baufeld IV in die Planungen zur Badestelle einbeziehen. Die Planungen für diesen Bereich werden bei der Realisierung des vorliegenden Abbaukonzeptes im Zeitraum von 20 – 40 Jahren relevant. Aus diesem Grund ist die Detailplanung der Badestelle, in Bezug auf den Standort im Baufeld IV, auf Umfang der Einrichtungen und ähnlichen Belangen, den zum Zeitpunkt der Planung vorherrschenden Freizeitbedürfnissen und Rahmenbedingungen anzupassen.

### **§ 3**

#### **Umsetzung und Kontrolle**

In Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens zum Baufeld IV führt das Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt (LAGB) gemäß § 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BbergG) einen Scopingtermin durch. Der Scopingtermin dient der Festlegung des Umfangs der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren. Die für die UVP bedeutsamen Angaben im Sinne § 57 a Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BbergG i. V. m. § 2 UVP-V Bergbau sind durch die Firma Boerner Kies vorzulegen. Die

Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG, die über die Zulassungsvoraussetzung des § 55 BBergG hinausgehen, sind als öffentliche Interessen im Sinne des

- 3 -

§ 48 Abs. 2 BBergG entscheidungsrelevant. Auf Grundlage der Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Naturschutzvereinigungen und Versorgungsträgern ist die Beteiligung der Stadt Calbe (Saale) und Stadt Barby und somit die Kontrolle über die Umsetzung der Maßnahme „Badestelle“ gegeben.

#### **§ 4 Gesamtkosten**

Alle aus diesem Vertrag sowie den Planungen und der Umsetzung dieser Maßnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Firma Boernerkie.ies.

Für die Folgenutzung bergbaulicher Objekte besteht keine Bergaufsicht; diese ist tätigkeitsbezogen (§ 69 BBergG i.V.m. § 2 BBergG). Insofern erfolgen der spätere Betrieb und die erforderliche Überwachung der Badestelle außerhalb des Regelungsbereiches des Bundesberggesetzes und obliegen somit nicht der Verantwortung der Firma Boernerkie.ies. Alle Folgekosten, welche nach der Übergabe an die Stadt Calbe (Saale) und die Stadt Barby durch den laufenden Betrieb entstehen, liegen beim zukünftigen Betreiber.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Mündliche Nebenvereinbarungen werden nicht getroffen. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse aufgestellt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Die Unwirksamkeit einer Festlegung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Festlegungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Festlegungen durch eine im Sinne und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Festlegung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

Dieser Vertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Calbe (Saale), den

Bürgermeister

Stadt Barby, den

Bürgermeister

Berlin, den

Geschäftsführer

Geschäftsführer